



Stadt Roding

Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Roding (Friedhofssatzung – FS)

Stadtratsbeschluss: 07.06.2018

Bekanntmachung: 14.06.2018

Art der Bekanntmachung: Niederlegung und Bekanntgabe der Niederlegung
an den Amtstafeln der Stadt Roding

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Friedhofszweck	2
§ 3 Bestattungsanspruch	2
§ 4 Friedhofsverwaltung	2
§ 5 Schließung und Entwidmung	2
II. Ordnungsvorschriften	2
§ 6 Öffnungszeiten	2
§ 7 Verhalten im Friedhof	2
§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof	2
III. Bestattungsvorschriften.....	2
§ 9 Bestattung	2
§ 10 Bestattungszeit	2
§ 11 Leichenhaus	2
§ 12 Särge, Urnen, Sargausstattungen, Bekleidung	2
§ 13 Trauerfeier	2
§ 14 Friedhofs- und Bestattungspersonal	2
§ 15 Ruhezeiten	2
§ 16 Ausgrabungen	2
IV. Grabstätten	2
§ 17 Grabstätten	2
§ 18 Grabarten	2
§ 19 Größe der Grabstätten	2
§ 20 Rechte an Grabstätten	2
§ 21 Übertragung von Nutzungsrechten	2
§ 22 Erlöschen des Grabnutzungsrechts	2
§ 23 Widerruf des Grabrechts	2

V. Grabmäler und Grabanlagen	2
§ 24 Allgemeines	2
§ 25 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit	2
§ 28 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen	2
§ 29 Firmenbezeichnungen auf Grabdenkmälern	2
§ 30 Anlegung und Instandhaltung Gräber	2
§ 31 Gärtnerische Gestaltung der Gräber	2
§ 32 Gestaltung der Urnenstelen und Baumgräber	2
VI. Gebühren	2
§ 33 Gebührensatzung	2
VII. Schlussvorschriften	2
§ 34 Haftungsausschluss	2
§ 35 Anordnungen und Ersatzvornahmen	2
§ 36 Ordnungswidrigkeiten	2
§ 37 Übergangsvorschriften	2
§ 38 Inkrafttreten	2

Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Roding (Friedhofssatzung – FS)

vom 11.06.2018

Die STADT RODING erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Roding errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) Den Friedhof in Roding, Flst.Nr. 543, 544, 545, 546 und 546/3, Gemarkung Roding und das Leichenhaus Roding,
- b) den Friedhof in Trasching, Flst.Nr. 48, Gemarkung Trasching und das Leichenhaus Trasching,
- c) den Friedhof in Fronau, Flst.Nr. 75, Gemarkung Fronau und das Leichenhaus Fronau,
- d) den Friedhof in Strahlfeld, Flst.Nr. 18 und 19, Gemarkung Strahlfeld und das Leichenhaus Strahlfeld,
- e) den Friedhof in Obertrübenbach, Flst.Nr. 217, Gemarkung Obertrübenbach und das Leichenhaus Obertrübenbach,
- f) den Friedhof in Neubäu am See, Flst.Nr. 378/4, Gemarkung Neubäu und das Leichenhaus Neubäu am See,
- g) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe dienen insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- 1) Auf den Friedhöfen werden beigesetzt,
 - a) die Verstorbenen, die bei Ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Roding hatten,

- b) die Verstorbenen, die ein Grabnutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV),
 - c) die im Stadtgebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes.
- 2) Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen vom Absatz 1 zulassen. Auf diese Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Die Friedhöfe werden von der Stadt Roding verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Stadt Roding so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Grabnutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- 1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Grabnutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- 2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- 3) Die Stadt kann eine Schließung gemäß Abs. 1 vornehmen, wenn alle Grabnutzungsrechte abgelaufen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst oder im Wege der Entziehung aufgehoben worden sind.
- 4) Die Stadt kann die Entwidmung gemäß Abs. 1 vornehmen, soweit keine Grabnutzungsrechte entgegenstehen und sämtliche Ruhefristen abgelaufen sind.
- 5) Im Übrigen gilt Art. 11 Bestattungsgesetz.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- 1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- 2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

- 1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- 2) Jeder hat sich auf den Friedhöfen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 3) Insbesondere ist es nicht gestattet,
 - a) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - b) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - c) zu lärmern, zu spielen oder zu rauchen,
 - d) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
 - e) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, oder irgendwelche Werbung zu betreiben,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - h) dauerndes Aufbewahren und Abstellen von Gartengeräten (z.B. Gießkannen, Blumenvasen, Blumenschalen, Handrechen oder Handhacken, sowie ähnliche Gegenstände) hinter oder zwischen den Grabmalen,
 - i) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- 4) Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit Ordnung und Zweck des Friedhofs vereinbar sind.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- 1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regeln der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Stadt Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- 2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt Schritttempo. Fußgänger haben immer Vorrang. Bei anhaltenden widrigen Wetterverhältnissen kann die Einfahrt aller Fahrzeuge zeitweise untersagt werden.
- 3) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- 4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Stadt dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Stadt verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenresten von feuerbestatteten Verstorbenen in Urnen unter der Erde bzw. in Urnennischen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder die Urnennische geschlossen ist.

§ 10 Bestattungszeit

- 1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzuzeigen.
- 2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.
- 3) Für die der Bestattung vorausgehenden Verrichtungen, wie rechtzeitiges Entfernen von Pflanzen und sonstiger wertvoller Gegenstände von der Grabstätte, haben die Bestattungspflichtigen vor der Graböffnung zu sorgen. Dies gilt auch für die rechtzeitige Entfernung eines Denkmals, das aus Sicherheitsgründen während der Graböffnung nicht an der Grabstätte verbleiben kann. Wenn die Bestattungspflichtigen Verpflichtungen nach den vorstehenden Sätzen nicht rechtzeitig erfüllen, ist die Stadt berechtigt die entsprechenden Arbeiten auf Kosten dieser durchzuführen.

§ 11 Leichenhaus

- 1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der Leichen bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Urnen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- 2) Jede Leiche bzw. Urne ist spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das Leichenhaus zu verbringen.
- 3) Die Verstorbenen werden auf Wunsch des Auftraggebers im Leichenhaus aufgebahrt. Die Art der Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg kann der Auftraggeber bestimmen.
- 4) Der Sarg muss geschlossen bleiben oder geschlossen werden,
 - a) wenn der Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 BestV gelitten hat oder
 - b) wenn der Zustand der Leiche dies aus Gründen der Hygiene oder der Pietät zum Schutz des Friedhofspersonals oder der Besucher es erfordert.
- 5) Lichtbild- und Filmaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Stadt und der Zustimmung des Auftraggebers.

§ 12 Säрге, Urnen, Sargausstattungen, Bekleidung

- 1) Für die Sargbestattung und für die Einäscherung sind, soweit gesetzlich keine anderen Materialien zugelassen sind, Säрге aus Vollholz zu verwenden. Die Säрге müssen so beschaffen sein, dass
 - a) die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird,

- b) die Verwesung der Leiche innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird,
 - c) bis zur Bestattung keine Flüssigkeit austreten kann,
 - d) nach dem Stand der Technik bei der Verbrennung die geringstmöglichen Emissionen entstehen.
- 2) Für die Urnenbeisetzung im Erdreich dürfen nur Urnen und Überurnen verwendet werden, die biologisch abbaubar sind und deren Material die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändern kann. Überurnen müssen ihrer Größe nach den örtlichen Gegebenheiten des Bestattungsortes entsprechen.
- 3) Särge dürfen zur Bestattung oder Einäscherung und Urnen zur Beisetzung nur angenommen werden, wenn durch geeignete Zertifikate nachgewiesen ist, dass sie den Anforderungen der Abs. 1 und 2 entsprechen.
- 4) Für Sargausstattungen und zur Bekleidung von Leichen ist leicht vergängliches Material, wie Leinen, Wolle, Seide oder Viskose zu verwenden; Abs. 1 Satz 2 a), b) und d) gilt entsprechend.
- 5) Die Särge sollen höchstens 65 cm hoch, einschließlich der Griffe 70 cm breit und 200 cm lang sein. Unvermeidbare Übergrößen sind der Stadt bei der Anmeldung anzuzeigen.

§ 13 Trauerfeier

- 1) Vor der Bestattung findet auf Wunsch des Auftraggebers in der Aussegnungshalle eine Trauerfeier statt. Diese ist der Stadt spätestens zwei Werktage vorher anzuzeigen.
- 2) Lichtbild- und Filmaufnahmen von Trauerfeiern, Leichenzügen, Gedenkfeiern und ähnlichen Veranstaltungen durch Dritte bedürfen der Einwilligung der Stadt. Diese wird erteilt, wenn der Auftraggeber einverstanden ist. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden. Besondere Auflagen der Stadt sind zu beachten.

§ 14 Friedhofs- und Bestattungspersonal

- 1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf den Friedhöfen, sind von der Stadt hoheitlich auszuführen, insbesondere
- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes, sowie Öffnen und Schließen der Gräfte oder der Urnennischen,
 - b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
 - c) die Überführung des Sarges/der Urne von der Aussegnungshalle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
 - d) die Ausgrabungen (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
 - e) das Ausschmücken des Aufbahrungsraumes und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).
- 2) Die Stadt kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.
- 3) Auf Antrag kann die Stadt von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1c) und der Ausschmückung nach Abs. 1e) befreien.

§ 15 Ruhezeiten

- 1) Die Ruhezeit für Sargbestattungen beträgt in allen Friedhöfen 16 Jahre.
- 2) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt in allen Friedhöfen 10 Jahre.
- 3) Die Ruhezeit beginnt am Tag der Bestattung.
- 4) Die Stadt kann bei Vorliegen zwingender Gründe, wie abweichende Bodenbeschaffenheit oder bestimmte Vorbehandlung der Leiche, die Ruhezeiten für Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten verlängern oder verkürzen.

§ 16 Ausgrabungen

- 1) Die Totenruhe darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Die Ausgrabung von Leichen und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- 3) Ausgrabungen von Leichen, Leichenteilen und Urnen können nur auf Antrag unter Vorliegen eines gewichtigen Grundes von der Stadt zugelassen werden. Die Ausgrabung von biologisch abbaubaren Urnen ist nicht möglich. Antragsberechtigt sind der Grabnutzungsberechtigte und der Totenfürsorgeberechtigte im gegenseitigen Einvernehmen.
- 4) Ausgrabungen von Leichen und Leichenteilen können nur in den Monaten Oktober bis März und nur außerhalb der Friedhofsöffnungszeit vorgenommen werden. Die Teilnahme an einer Ausgrabung ist nicht gestattet.
- 5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Grabnutzungszeit wird durch eine Ausgrabung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 17 Grabstätten

- 1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Stadt bzw. der jeweiligen Kath. Pfarrkirchenstiftung. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Stadt innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 18 Grabarten

- 1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Einzelgrabstätten (Abs. 3)
 - b) Doppelgrabstätten (Abs. 3)
 - c) Dreifachgrabstätten (Abs. 3)
 - d) Gräfte (Abs. 4)
 - e) Urnengrabstätten (Abs. 5)
 - f) Urnennischen in Stelen und Wänden (Abs. 6)

- g) Familienstelen (Abs. 7)
 - h) Ruhegemeinschaft (Abs. 8)
 - i) Baumgrabstätten (Abs. 9)
- 2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Stadt bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan.
 - 3) In einer Einzelgrabstätte darf ein Verstorbener, in einer Doppelgrabstätte können zwei Verstorbene und in einer Dreifachgrabstätte können drei Verstorbene nebeneinander bestattet werden. Bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten dürfen in allen Fällen höchstens drei Leichen übereinander beigesetzt werden. In Einzel-, Doppel- und Dreifachgrabstätten können auch bis zu vier Urnen je Grabstelle beigesetzt werden. Für die Beschaffenheit der Urnen gilt § 12 Abs. 2 dieser Satzung.
 - 4) Grüfte sind Grabstätten mit unterirdischen Bauwerken. In einer Gruft können bis zu sechs Verstorbene beigesetzt werden.
 - 5) In Urnengrabstätten können bis zu vier Urnen bei gleichzeitig laufender Ruhezeit beigesetzt werden. Für die Beschaffenheit der Urnen gilt § 12 Abs. 2 dieser Satzung.
 - 6) In einer Urnennische vor dem Leichenhaus Roding (weiße Stelen) können bis zu zwei Urnen und in einer Urnennische hinter dem Leichenhaus Roding (graue Stelen) können bis zu vier Urnen bzw. drei Urnen mit Überurnen bei gleichzeitig laufender Ruhezeit beigesetzt werden. In einer Urnennische in der Urnenwand im Friedhof Strahlfeld können bis zu zwei Urnen bei gleichzeitig laufender Ruhezeit beigesetzt werden.
 - 7) In einer Familienstele können bis zu zwei Urnen bei gleichzeitig laufender Ruhezeit beigesetzt werden. Für die Beschaffenheit der Urnen gilt § 12 Abs. 2 dieser Satzung.
 - 8) In einer Ruhegemeinschaft können ausschließlich Urnen beigesetzt werden. Die Ruhegemeinschaft besteht als Anlage eines gärtnergepflegten Gemeinschaftsgrabes. Für die Beschaffenheit der Urnen gilt § 12 Abs. 2 dieser Satzung.
 - 9) In einem Baumgrab können bis zu zwei Urnen bei gleichzeitig laufender Ruhezeit beigesetzt werden. Für die Beschaffenheit der Urnen gilt § 12 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 19 Größe der Grabstätten

- 1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Friedhofsplan maßgebend. Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:

a) Einzelgräber	Länge: 2,00 m	Breite: 0,90 m
b) Doppelgräber	Länge: 2,00 m	Breite: 1,60 m
c) Dreifachgräber	Länge: 2,00 m	Breite: 2,40 m
d) Grüfte	Länge: 3,00 m	Breite: 3,00 m
e) Urnengräber	Länge: 0,80 m	Breite: 0,80 m
- 2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,40 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten. Bei Urnengrabstätten beträgt der Abstand 0,20 m.
- 3) Die Tiefe der Grabstelle beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m. Sollen mehrere Särgе übereinander bestattet werden, muss das Grab entsprechend tief angelegt werden. Tiefgrabungen können nur

durchgeführt werden, wenn die Bodenbeschaffenheit und die notwendigen Abstände zur Nachbargrabstätte es zulassen.

- 4) Die Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,80 m, von der Erdoberfläche bis zur Unterkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden.

§ 20 Rechte an Grabstätten

- 1) Das Grabnutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalls erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es ebenfalls für die Ruhezeit verliehen.
- 2) Für die Ruhgemeinschaft kann kein Grabnutzungsrecht erworben werden.
- 3) Das Grabnutzungsrecht wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung - FGS) verliehen, worüber dem Grabnutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- 4) Der Grabnutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Aus dem Grabnutzungsrecht ergeben sich die in dieser Satzung geregelten Pflichten bezüglich der Grabstätte, insbesondere die Pflicht zur Anlegung und zur Pflege der Grabstätte.
- 5) Das Grabnutzungsrecht kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabgebühr um die Dauer der Ruhezeit verlängert werden, wenn der Grabnutzungsberechtigte vor Ablauf des Grabnutzungsrechts die Verlängerung bei der Stadt beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt.
- 6) In den Fällen, in denen die Ruhezeit (§ 15) der zu bestattenden Leiche oder Urne über die Restdauer des Grabnutzungsrechts hinausreicht, verlängert sich das Grabnutzungsrecht (aufgerundet auf volle Monate) bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit.
- 7) Jede Änderung der Anschrift des Grabnutzungsberechtigten ist der Stadt mitzuteilen.

§ 21 Übertragung von Grabnutzungsrechten

- 1) Der Inhaber eines Grabnutzungsrechts kann dieses zu seinen Lebzeiten mit Zustimmung der Stadt schriftlich auf einen anderen mit dessen Einverständnis übertragen.
- 2) Nach dem Tode des Grabnutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom bisherigen Grabnutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde.
- 3) Wird ein Grabnutzungsrecht nicht nach Absatz 2 übertragen, so geht es beim Tod seines Inhabers auf seine Angehörigen über, die für seine Bestattung zu sorgen haben. Sind bestattungspflichtige Angehörige nicht vorhanden, so geht das Grabrecht auf die Erben des Inhabers über.
- 4) Sind bestattungspflichtige Angehörige oder Erben nicht vorhanden, geht das Grabnutzungsrecht an die Stadt über.

§ 22 Erlöschen des Grabnutzungsrechts

- 1) Das Grabnutzungsrecht erlischt,
 - a) wenn es abgelaufen ist und trotz schriftlicher Aufforderung nicht verlängert wird,
 - b) wenn es abgelaufen ist, der Grabnutzungsberechtigte nicht bekannt oder sein Aufenthalt nicht ohne weiteres zu ermitteln ist und ein Hinweis auf Ablauf des Grabnutzungsrechts an der Grabstätte erfolgte,
 - c) wenn auf dieses gegenüber der Stadt schriftlich verzichtet wird. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Erstattung einer früher geleisteten Gebühr.
- 2) Nach Erlöschen des Grabnutzungsrechts kann die Stadt über die Grabstätte neu verfügen.

§ 23 Widerruf des Grabrechts

- 1) Das Grabnutzungsrecht kann durch die Stadt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem bestimmten Orte nicht mehr belassen werden kann.
- 2) Den Grabnutzungsberechtigten muss in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen werden.

V. Grabmale und Grabanlagen

§ 24 Allgemeines

- 1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Stadt. Die Stadt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige baulichen Anlagen beziehen.
- 2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung und Veränderung des Grabmals oder der baulichen Anlage bei der Stadt schriftlich durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen.
- 3) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf bzw. der Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansichten im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung beizufügen.
- 4) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage den gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung entsprechen.
- 5) Werden Grabmale, Grabeinfassungen oder bauliche Anlagen ohne Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichtet oder geändert, so kann die Stadt die vollständige oder teilweise Beseitigung der Anlagen anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.
- 6) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwölf Monate nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 25 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweis gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 26 Größe von Grabmalen

- 1) Die Grabmale dürfen die Breite des Grabes sowie die Höhe von 1,70 m nicht überschreiten.
- 2) Eine Überschreitung der Höhe nach Abs. 1 ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Stadt die Erlaubnis erteilt.

§ 27 Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 28 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- 1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind entweder nach den anerkannten Regeln des Handwerks oder nach den anerkannten Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch bei Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks (BIV-Richtlinie) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- 2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal stets in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Er ist insbesondere verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, sobald die Sicherheit von Grabmalen oder Teilen hiervon gefährdet erscheint.
- 3) Der Grabnutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- 4) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr kann die Stadt auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- 5) Der Grabnutzungsberechtigte ist verpflichtet mit dem Erlöschen des Grabrechts das Grabmal, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt die nach Satz 1 erforderlichen Maßnahmen nach

vorheriger Ankündigung und angemessener Fristsetzung auf Kosten des Verpflichteten selbst entfernen.

- 6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die für die besondere Eigenart eines Friedhofs aus früherer Zeit kennzeichnend sind, unterstehen einem besonderen Schutz. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmale bedarf der Erlaubnis der Stadt.

§ 29 Firmenbezeichnungen auf Grabmalen

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmalen angebracht werden (Schrifthöhe höchstens 1,5 cm).

§ 30 Anlegung und Instandhaltung der Gräber

- 1) Jede Grabstätte nach § 18 Abs. 1 a) bis e) ist unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung spätestens zwölf Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- 2) Die Gestaltung und Pflege der Ruhegemeinschaft (§ 18 Abs. 1 h) dieser Satzung) obliegt ausschließlich der Stadt. Grabschmuck oder sonstige Ausstattungen dürfen nicht angebracht werden. Für die Gestaltung der Schriftplatte sind die Vorgaben der Stadt zu beachten.
- 3) Für die Anlegung und Instandhaltung ist der Grabnutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung endet erst mit dem Erlöschen des Grabnutzungsrechts.
- 4) Die Unterhaltung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.

§ 31 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- 1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- 2) Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs anzupassen. Die Bepflanzung darf nicht höher als das Grabmal sein und über die Abmessungen des Grabes nicht hinausragen.
- 3) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 4) Wird eine Grabstätte nicht gepflegt, hat der Grabnutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Stadt den satzungswidrigen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

§ 32 Gestaltung der Urnenstelen, Urnenwände und Baumgräber

- 1) Für die Gestaltung der Verschlussplatten bzw. Schriftplatten an den Urnenstelen, Urnenwänden und Baumgräbern sind die Vorgaben der Stadt zu beachten. Das Einsetzen von anders gestalteten Verschlussplatten bzw. Schriftplatten ist nicht zulässig.
- 2) Das Ablegen von Blumenschmuck, Trauergebinden, Blumengestecken und ähnlichen Grabschmuck an Urnenstelen, Urnenwänden und Baumgräbern ist nur bei der

Beisetzung und an Allerheiligen erlaubt. Verwelkte Blumen, Pflanzen und Kränze sind von den Grabnutzungsberechtigten zu entfernen.

- 3) Grablichter und Kerzen dürfen nur in feuerfesten Behältern abgebrannt werden.
- 4) An den Urnenstelen hinter dem Leichenhaus Roding (graue Stelen) dürfen keinerlei Gegenstände angebracht werden. Zur Aufstellung von Grablichtern und Kerzen dienen die Ablagen neben den jeweiligen Nischen.

VI. Gebühren

§ 33 Gebührensatzung

Für die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen ist die Friedhofsgebührensatzung (FGS) maßgebend.

VII. Schlussvorschriften

§ 34 Haftungsausschluss

- 1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere Naturereignisse, durch dritte Personen, durch Tiere oder die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen entstehen.
- 2) Der Stadt obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Bewachungspflicht.
- 3) Im Übrigen haftet die Stadt Roding nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 35 Anordnungen und Ersatzvornahmen

- 1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 2) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 2.500,- € geahndet werden.

§ 37 Übergangsvorschriften

- 1) Wenn bei Inkrafttreten dieser Satzung Grabausmaße oder Grabausstattungen vorhanden sind, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, so hat es dabei sein Bewenden, wenn sie früheren Rechtsvorschriften entsprechen.
- 2) Nach früheren Rechtsvorschriften oder sonstigen Bestimmungen begründete Rechte an einer Grabstätte werden, wenn sie bei Inkrafttreten dieser Satzung noch bestehen, Grabrechte im Sinne dieser Satzung. Sie behalten jedoch die Dauer, auf die sie begründet oder letztmals verlängert worden sind.

§ 38 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Bestattungswesen der Stadt Roding vom 04.08.1990 mit allen Änderungen und die Grabmalordnung vom 04.08.1990 mit allen Änderungen außer Kraft.

STADT RODING
11.06.2018


Franz Reichold
Erster Bürgermeister

